

# Neue Zürcher Zeitung

Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

## Freiheit mit Probezeit



BRIGITTE HÜRLIMANN

Ist es ein Anachronismus, in Zeiten von Anschlägen und Schiessereien die Bedeutung einer frühzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug zu betonen? Die Besorgnis darüber zu äussern, dass Häftlinge auf Vorrat eingesperrt bleiben oder bis zum allerletzten Tag ihrer Strafe im Gefängnis schmoren, des stark gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses wegen, weil Nullrisiko gefordert wird — und einfach nichts, aber gar nichts passieren darf, vor allem nicht im Umgang mit Straftätern?

Die Antwort lautet: Nein. Die moderne, nach rechtsstaatlich-demokratischen Prinzipien geführte Gesellschaft verlangt von den Kriminellen zwar, dass sie Sühne leisten, ihre gerechte Strafe absitzen — sie ist gleichzeitig aber bereit, die Verurteilten nach der Zeit in Gefangenschaft wieder aufzunehmen. Der kleinste Teil der Insassen bleibt auf unbestimmte Zeit im Gefängnis, weil sie zusätzlich zur Strafe noch verwahrt werden oder sich in einer stationären Massnahme mit Open End befinden. Im Regelfall kommen die Häftlinge an einem genau bestimmten Tag wieder in Freiheit — und es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass sie auf diesen Tag gut vorbereitet sind, sich gefälligst bewähren, fortan ein Leben ohne Kriminalität führen.

Genau zu diesem Zweck kennt das Schweizerische Strafgesetzbuch das nützliche Instrument der bedingten Entlassung: Verhält sich ein Insasse im Strafvollzug tadellos und ist nicht anzunehmen, er werde sich weiterer Verbrechen oder Vergehen schuldig machen

(was einen Blick in die Kristallkugel bedeutet, lässt sich menschliches Verhalten doch nicht voraussagen), so ist er im Regelfall in die Freiheit auf Probe zu schicken. Dies geschieht, nachdem er zwei Drittel seiner Strafe abgesessen hat. Die bedingte Entlassung hat den grossen Vorteil, dass der Häftling unter Bewährung und strenger Beobachtung steht, dass ihm Weisungen mit auf den Weg gegeben werden können. Hält er sich nicht daran, wandert er subito zurück ins Gefängnis.

Die frühzeitige Entlassung auf Probe bedeutet also keine Wohltat, sondern nimmt sowohl den Häftling als auch die Vollzugsbehörde in die Pflicht. Ersterer muss sich bewähren, und den Behörden obliegt eine spezielle Beobachtungsaufgabe. Weil sie den Insassen ja «nur» bedingt entlassen haben, müssen sie ihn im Auge behalten und dürfen ihn während der Probezeit durchaus an die Kandare nehmen. Ist der Häftling hingegen bedingungslos entlassen, fällt er nicht mehr in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden.

Unter dem Sicherheitsaspekt betrachtet ist deshalb die Freiheit mit Probezeit eindeutig dem Szenario vorzuziehen, dass ein Insasse am Tag x aus dem Gefängnis spaziert und sich unbeaufsichtigt in einem Umfeld wieder zu rechtfinden muss, aus dem er jahrelang weggesperrt war. Um es nochmals zu betonen: Es ist Teil unseres Strafsystems, dass die Gefangenen irgendwann wieder freikommen. Darauf beruhen die Resozialisierungsbemühungen, die neben der Sühne einen wichtigen Teil des Strafvollzugs darstellen. In einer liberalen Gesellschaft hat niemand ein Interesse daran, möglichst viele Täter möglichst lange in Gefangenschaft zu halten. Das kostet zu viel und hat einen viel zu kleinen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung.